

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Frau Eilers (Bielefeld), Frau Dr. Lepsius, Glombig, Hauck, Fiebig, Schmidt (Kempten), Frau Schuchardt, Spitzmüller, Frau Matthäus-Maier, Eimer (Fürth) und den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz)
— Drucksache 8/1952 —

A. Problem

Mit dem Gesetz soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinstehende Elternteile und ihre Kinder haben, wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht, zu Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder wenn er verstorben ist.

B. Lösung

Mit dem Entwurf soll der Unterhalt von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr für längstens 36 Monate dadurch gesichert werden, daß ausbleibende Zahlungen der unterhaltsverpflichteten, leistungsunfähigen oder verstorbenen Mütter oder Väter aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, und zwar bis zur Höhe des Regelunterhalts für nichteheliche Kinder nach § 1 Nr. 1 der Regelunterhalt-Verordnung. Die Unterhaltsansprüche gehen in dieser Höhe Kraft Gesetzes auf die öffentliche Hand über.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die geschätzten Sachkosten (nicht rückholbare Gelder) belaufen sich in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung auf etwa 116 Millionen DM jährlich, danach etwa auf die Hälfte. Die Sachkosten sollen je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1952 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. März 1979

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Frau Karwatzki
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern
alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder
-ausfalleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz)

— Drucksache 8/1952 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und
Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts
von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch
Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen
(Unterhaltsvorschußgesetz)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts
von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch
Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen
(Unterhaltsvorschußgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuß oder -aus-
falleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung)
hat, wer

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes *im Haus-
halt eines* seiner Elternteile lebt, der ledig, ver-
witwet oder geschieden ist oder von seinem
Ehegatten dauernd getrennt lebt,
3. von dem anderen Elternteil nicht regelmäßig
Unterhalt mindestens in Höhe *des Regelunter-
halts nach Maßgabe der §§ 1615 f, 1615 g BGB*
erhält.

und

4. für *den gesetzlichen* Unterhaltsanspruch ein
vollstreckbarer Titel *besteht* oder *ein solcher*
nicht innerhalb von drei Monaten nach Klage-
erhebung erlangt werden *kann* oder *der Auf-
enthalt des anderen Elternteils nicht feststeht*.

(2) Für nichteheliche Kinder entfällt die Voraus-
setzung des Absatzes 1 Nr. 4.

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuß oder -aus-
falleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung)
hat, wer

1. **unverändert**
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes **bei einem**
seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder
geschieden ist oder von seinem Ehegatten dau-
ernd getrennt lebt,
3. **nicht oder** nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - b) **wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge**
mindestens in **der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeich-
neten** Höhe erhält

und

4. für **seinen** Unterhaltsanspruch **gegen den in Num-
mer 3 bezeichneten Elternteil** einen vollstreckba-
ren Titel **hat** oder nicht innerhalb von drei Mo-
naten nach Klageerhebung erlangt **hat**.

(2) Als dauernd getrennt lebend im Sinne des
Absatzes 1 Nr. 2 gilt ein verheirateter Elternteil, bei
dem das Kind lebt, auch dann, wenn sein Ehegatte
wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil sich weigert, *Angaben über den Aufenthalt des anderen Elternteils zu machen* oder bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken.

gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil **mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen** oder bei der Feststellung der Vaterschaft **oder des Aufenthalts** des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat.

(5) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn

1. der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Elternteil gestorben ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat oder sein Aufenthalt nicht bekannt ist

oder

2. die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.

Er gilt für nichteheliche Berechtigte, die bei der Mutter leben, auch dann nicht, wenn die Mutter denjenigen, der als Vater in Betracht kommt, nicht kennt oder wenn dieser die Vaterschaft bestreitet.

(6) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung entfällt nicht dadurch, daß nach der Bewilligung der Unterhaltsleistung eine Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 5 wegfällt.

§ 2

Umfang der Unterhaltsleistungen

(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des *Regelunterhalts nach Maßgabe der §§ 1615 f, 1615 g BGB gezahlt, soweit nicht der Berechtigte Einkommen zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs hat.*

§ 2

Umfang der Unterhaltsleistung

(1) Die Unterhaltsleistung wird **vorbehaltlich der Absätze 2 und 3** monatlich in Höhe des **Regelbedarfs für nichteheliche Kinder nach § 1 Nr. 1 der Regelunterhalts-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010)**, in der jeweils geltenden Fassung, gezahlt. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), in der jeweils geltenden Fassung, oder auf eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um die Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.

Entwurf

(2) Zum Einkommen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die unter Berücksichtigung des Einkommens des Berechtigten zu bemessen sind. Von den Einkommen sind die hierauf zu entrichtenden Steuern und die mit einer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen.

§ 3

Dauer der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird längstens für *drei* Jahre gezahlt.

§ 4

Beginn der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird *frühestens* für den Monat gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder einer sonstigen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingegangen ist.

§ 5

Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden. Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung kann gegen den Anspruch auf Rückzahlung von Unterhaltsleistung (§ 6) aufgerechnet werden. Dem Berechtigten müssen jedoch von der nicht für die Vergangenheit zu zahlenden Unterhaltsleistung vier Fünftel verbleiben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Forderung eines Berechtigten gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift einer auf sein Konto überwiesenen Unterhaltsleistung entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Berechtigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei den Beziehern einer laufenden Unterhaltsleistung gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende für denselben Monat erzielten Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt;
2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadensersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils gezahlt werden.

§ 3

Dauer der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird längstens für **insgesamt 36 Monate** gezahlt.

§ 4

Beschränkte Rückwirkung

Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend **längstens für die letzten drei Monate vor dem Monat** gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist.

§ 5

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 6

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, so hat der Elternteil, *in dessen Haushalt* der Berechtigte lebt oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 7 unterlassen hat oder
2. gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistung Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Elternteil, *in dessen Haushalt* der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle unverzüglich die Änderung *der Tatsache* anzuzeigen, über die sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Unterhaltsleistung Erklärungen abgegeben haben.

§ 6

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, so hat der Elternteil, **bei dem** der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 7 unterlassen hat oder
2. **unverändert**

(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistung Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Der Elternteil, **bei dem** der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Elternteil, **bei dem** der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen **in den Verhältnissen**, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 8

Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten

(1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, in dessen Haushalt er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Abs. 2 als Einkommen des Berechtigten anzurechnen wäre, so kann die zuständige Stelle den Übergang dieses Anspruches auf das Land in Höhe der Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Berechtigten die Unterhaltsleistung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Bewilligung der Unterhaltsleistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 9

Auftragsverwaltung, Aufbringung der Mittel

(1) Dieses Gesetz wird im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu 50 vom Hundert vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

(3) Die nach § 8 eingezogenen Beträge führen die Länder zu 50 vom Hundert an den Bund ab.

§ 10

Pflegschaft

Wird die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz bewilligt, so ist auf Antrag des Elternteils, in dessen Haushalt der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten ein Pfleger für die Geltendmachung eines weitergehenden als des nach § 8 übergeleiteten Unterhaltsanspruchs des Berechtigten gegen den anderen Elternteil zu bestellen.

§ 8

Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

(1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Abs. 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz auf das Land über. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Bewilligung der Unterhaltsleistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 9

unverändert

§ 10

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 11

§ 11

Verfahren und Zahlungsweise**Verfahren und Zahlungsweise**

(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, *in dessen Haushalt* der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag *ist* an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (zuständige Stelle), *zu richten*.

(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichem Antrag des Elternteils, **bei dem** der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag **soll** an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (zuständige Stelle), **gerichtet werden**.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 angerechneten Beträge anzugeben.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 **Abs. 2 und 3** angerechneten Beträge anzugeben.

(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im voraus zu zahlen.

(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im voraus zu zahlen. **Auszuzahlende Beträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Beträge unter 5 Deutsche Mark werden nicht geleistet.**

§ 12

§ 12

Statistik**entfällt**

(1) *Über die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz wird jährlich eine Bundesstatistik durchgeführt.*

(2) *Die Statistik erfaßt jeweils für die einzelnen Monate des vorausgegangenen Kalenderjahres für jeden Berechtigten*

1. *Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Höhe der Unterhaltsansprüche des Berechtigten;*
2. *Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz;*
3. *Geschlecht und Familienstand des Elternteils, in dessen Haushalt der Berechtigte lebt;*
4. *Höhe der nach § 8 eingezogenen Beträge.*

(3) *Die zuständigen Stellen sind nach der Maßgabe des Absatzes 2 Auskunftspflichtig.*

§ 13

§ 13

Ordnungswidrigkeit**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig *die in § 7 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht*, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder**
2. **entgegen § 7 Abs. 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.**

(2) **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeit *sind die zuständigen Stellen.*

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten **ist die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 durch Landesrecht bestimmte Stelle.**

Entwurf**Beschlüsse des 13. Ausschusses****§ 13 a****Änderung des Sozialgesetzbuches**

Das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

In Artikel II § 1 wird nach Nummer 18 folgende Nummer 19 angefügt:

„19. das Unterhaltsvorschußgesetz vom ... (BGBl. I S. ...).“

§ 14**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

§ 14**unverändert****§ 15****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1980** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Karwatzki

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf wurde am 22. Juni 1978 eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 109. Sitzung am 5. Oktober 1978 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, dem Rechtsausschuß mitberatend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in mehreren Sitzungen beraten und abschließend in seiner 47. Sitzung am 14. März 1979 behandelt. Die Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses sind im wesentlichen übernommen worden.

Bei der Einzelabstimmung im Ausschuß wurden § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 5 und 6 mit Mehrheit, alle anderen Vorschriften einstimmig angenommen.

Bei der Schlußabstimmung im Ausschuß wurde der Entwurf einstimmig angenommen.

Sollte das noch ausstehende Votum des Haushaltsausschusses eine Änderung der Beschlußempfehlung erforderlich machen, wird der federführende Ausschuß die Beratungen wieder aufnehmen.

Mit dem Gesetzentwurf ist davon auszugehen, daß alleinerziehende Elternteile ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen müssen.

Diese Situation verschärft sich noch, wenn die Kinder von dem von der Familie getrennt lebenden Elternteil nicht wenigstens den üblichen Mindestunterhalt bekommen oder wenn Unterhaltsleistungen wegen Leistungsunfähigkeit oder Tod dieses Elternteils nicht erbracht werden. Denn der alleinerziehende Elternteil muß dann nicht nur die Unterhaltsansprüche der Kinder gegen den anderen Elternteil verfolgen, sondern auch nach § 1607 BGB im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit für den vom anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen. Eine ähnliche Belastung besteht im Falle des Todes des anderen Elternteils, wenn — ausnahmsweise — keine Waisenbezüge zu zahlen sind. Diese zusätzliche Belastung soll durch die Einführung einer neuen öffentlichen Unterhaltsleistung für nichteheliche Kinder, Halbweisen und eheliche Kinder von Geschiedenen oder von dauernd Getrenntlebenden, die bei einem Elternteil leben und das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. besonders betreuungsbedürftig sind, aufgehoben oder wenigstens gemildert werden. Dies soll im wesentlichen dadurch erreicht werden, daß der ausbleibende Unterhalt nicht — wie nach geltendem Sozialhilferecht — erst dann aus öffentlichen Mitteln geleistet wird, wenn der alleinerziehende Elternteil nach sozialhilferechtlichen Maßstäben nicht in der Lage ist, anstelle des anderen Elternteils für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Vielmehr soll ein typisierter

Mindestunterhaltsbedarf der bedürftigen Kinder unabhängig von der Höhe des Einkommens des alleinerziehenden Elternteils aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden. Der Verwaltungsaufwand, der mit einer Prüfung der Höhe dieses Einkommens verbunden wäre, stände außer Verhältnis zu der damit möglichen Leistungseinsparung.

Der Ausschuß ist sich dessen bewußt, daß der finanzielle Rahmen des Gesetzentwurfes mit Rücksicht auf die von den Ländern und vom Bund zu übernehmenden Kosten nicht überschritten werden darf. Um das Gesetzgebungsvorhaben nicht zu gefährden, das einen bedeutsamen Einstieg in einen neuen Bereich der Sozialgesetzgebung darstellt und das auch schon in der vorliegenden Fassung eine nachhaltige Hilfe gewährt, hat der Ausschuß auf kostenwirksame Ergänzungen oder Erweiterungen verzichtet. Das gilt insbesondere für die altersbezogenen und zeitlichen Grenzen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3), für die Ausklammerung von Stiefkindern aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten, für das grundsätzliche Erfordernis, einen vollstreckbaren Unterhaltstitel zu verlangen, aber auch für die Höhe der Unterhaltsleistung.

Die Bundesregierung hat in einem Schreiben vom 1. März 1979 an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses u. a. dargelegt, daß die Altersgrenze von sechs Jahren und die Nichtberücksichtigung von Stiefkindern auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist. Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung an.

Um eine angemessene Mithilfe der Berechtigten zu gewährleisten und mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage der öffentlichen Hand stimmt die Mehrheit des Ausschusses der Regelung zu, den Anspruch auf die Unterhaltsleistung grundsätzlich von der Vorlage eines vollstreckbaren Unterhaltstitels abhängig zu machen; dabei wird jedoch erwartet, daß die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen die Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 5 insbesondere Nummer 2 großzügig und unbürokratisch anwenden. Die Minderheit des Ausschusses lehnt das Titelerfordernis in Übereinstimmung mit der Bundesregierung ab, weil sie hierdurch eine der Zielsetzung des Gesetzes zuwiderlaufende Erschwerung und Verzögerung der Hilfeleistung befürchtet; sie weist außerdem darauf hin, daß diese strengen Anforderungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht erfüllt zu werden brauchen.

Die Höhe der Unterhaltsleistung bemißt sich nach dem Regelbedarf für nichteheliche Kinder nach § 1 Nr. 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechend seinem Charakter als Sozialleistung kann die

Unterhaltsleistung nicht den bisweilen höheren individuellen Unterhaltsbedarf decken. Die Deckung dieses Unterhaltsteils muß, falls der zahlungspflichtige Elternteil nicht leistet, dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und hilfsweise der Sozialhilfe überlassen werden.

Die Beschränkung der Leistungsdauer auf drei Jahre beruht auf finanziellen Erwägungen, aber auch auf dem Gedanken, daß nach Ablauf von drei Jahren im allgemeinen die Unterhaltsrechtsverhältnisse geklärt sind.

Die jährliche Haushaltsbelastung von Bund und Ländern wird in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung — in diesem Zeitraum werden jeweils sechs Geburtsjahrgänge erfaßt — auf 142 Millionen DM geschätzt; danach auf etwa die Hälfte. Durch Einziehung des Kraft Gesetzes in Höhe des Vorschusses auf die öffentliche Hand übergehenden Unterhaltsteils wird sich die Haushaltsbelastung jeweils um etwa ein Fünftel vermindern. Die Kostenschätzungen beruhen auf einer Repräsentativerhebung, die die Bundesregierung durch das Emnid-Institut hat vornehmen lassen. Sie berücksichtigen die voraussichtliche Entwicklung der Regelbedarfssätze und die Erfahrungen mit dem österreichischen Unterhaltsvorschußgesetz.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 Nr. 2

Das im Entwurf verwendete Kriterium „im Haushalt“ (des alleinstehenden Elternteils) wirft Abgrenzungsprobleme auf, wenn der alleinstehende Elternteil mit seinen Eltern einen gemeinsamen Haushalt führt. Deshalb wird darauf abgestellt, daß der Berechtigte bei dem alleinstehenden Elternteil lebt.

Hierfür genügt es nicht, daß bei dauernder ganzjähriger Unterbringung des Berechtigten im Haushalt einer anderen Person der sorgeberechtigte Elternteil diese Unterbringung nur überwacht.

Wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet und das Kind einen Stiefelternteil erhält, ändert sich zwar nicht die unterhaltsrechtliche, wohl aber die faktische Gesamtlage. Das Kind ist nunmehr in eine vollständige Familie eingebettet und nimmt im allgemeinen auch an deren sozialem Stand teil. Der Stiefelternteil kann Kindergeld und Steuervergünstigungen sowie gegebenenfalls Sachleistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Beihilfen für das Kind erhalten. Der bisher alleinerziehende Elternteil ist insgesamt freier gestellt, was auch dem Kind zugute kommt. Daher ist hier in aller Regel nicht die prekäre Lage wie bei alleinstehenden Elternteilen und somit kein hinreichender Grund gegeben, für diesen Fall Unterhaltsleistungen vorzusehen.

Der Ausschuß erkennt allerdings nicht, daß der Entzug oder die Verweigerung der öffentlichen Un-

terhaltsleistung im Einzelfall das sensible Stiefkind-Stiefeltern-Verhältnis belasten oder einem Elternteil das Eingehen einer Ehe erschweren kann. Der Ausschuß hält es deshalb für erforderlich, die Auswirkungen des Gesetzes in diesem familienpolitischen Bereich sorgfältig zu beobachten.

Absatz 1 Nr. 3

Die Neufassung hat im wesentlichen redaktionelle Bedeutung.

Absatz 2

Die Ausnahme von dem Titelerfordernis (§ 1 Abs. 1 Nr. 4), die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen ist, entfällt hier mit Rücksicht auf den neuen Ausnahmekatalog des Absatzes 5.

Als Absatz 2 wurde eine Regelung vorgesehen, durch die den Fällen des dauernden Getrenntlebens der Eltern des Berechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) die Fälle gleichgestellt werden, in denen ohne Ehezerüttung ein Elternteil durch „höhere Gewalt“ für längere Zeit als Miterzieher (und Unterhaltszahler) ausfällt (z. B. infolge Krankenhausaufenthalts, Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Strafvollzuges).

Absatz 3

Diese im Entwurf enthaltene Ausschlußvorschrift wurde erweitert 1. um den Fall, daß der allein-erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt, ohne mit diesem verheiratet zu sein, und 2. um den Fall, daß er nicht die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilt. Die erste Erweiterung ist erforderlich, weil in diesem Fall — trotz förmlichen Alleinstehens des den Berechtigten betreuenden Elternteils — faktisch eine vollständige Familie vorhanden ist. Die zweite Erweiterung hat — zusammen mit der Umgestaltung des § 7 Abs. 1 — zur Folge, daß alle Fälle, in denen der alleinerziehende Elternteil seine Unterstützung an der Gesetzesdurchführung verweigert, gleich behandelt, nämlich zum Anlaß genommen werden, den Berechtigten von der neuen Sozialleistung auszuschließen. Daß dem Berechtigten somit ein Verhalten des alleinerziehenden Elternteils zugerechnet wird, ist sachgerecht, weil im wirtschaftlichen Ergebnis die neue Sozialleistung dem alleinerziehenden Elternteil zugute kommt.

Absatz 4

Ergänzung zur Vermeidung unangemessener Ergebnisse.

Absatz 5

Hier werden die Ausnahmen von dem Titelerfordernis des § 1 Abs. 1 Nr. 4 zusammengefaßt.

Hinsichtlich Satz 1 Nr. 2 übernimmt der Ausschuß aus den unter I. dargelegten Gründen nicht die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Formulierung „wenn die Rechtsverfolgung offenbar aussichtslos ist“.

Im übrigen besteht Einvernehmen darüber, daß Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung auch dann ge-

geben ist, wenn lediglich die Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint.

Schließlich erscheint es nicht erforderlich, nichteheliche Kinder — wie in § 1 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen — stets vom Titelerfordernis freizustellen. Für eine solche Freistellung reicht es aus, wenn derjenige, der als Vater in Betracht kommt, die Vaterschaft bestreitet oder der Mutter unbekannt ist. Nur insoweit liegt ein besonderer, für eheliche Kinder nicht in Betracht kommender Sachverhalt vor, der einer zusätzlichen Ausnahmeregelung bedarf.

Absatz 6

Hiermit soll klargestellt werden, daß das Titelerfordernis oder die Ausnahme hiervon lediglich im Zeitpunkt der Leistungsbewilligung vorliegen müssen und ihr nachträglicher Wegfall unschädlich ist.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

Die strenge Anlehnung an das Nichteheleichen-Unterhaltsrecht des BGB, die der Entwurf vorsieht, bedeutet insofern eine Verfahrungserschwernis, als im Hinblick auf den (umstrittenen) § 4 der Regelunterhalt-Verordnung stets geprüft werden müßte, ob der zahlungspflichtige Elternteil unter Berücksichtigung des Berechtigten am Familienlastenausgleich teilhat. Diese Prüfung wäre zeitaufwendig und würde im Regelfall dazu führen, daß die öffentliche Leistung nicht so schnell gewährt werden kann, wie es nach ihrem Zweck geboten ist. Daher ist eine gewisse Lösung vom Nichteheleichen-Unterhaltsrecht angezeigt. Familienpolitische Gründe und der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung sprechen dafür, diese Lösung auch insofern vorzunehmen, als das Unterhaltsrecht in § 1615 g Abs. 1 BGB bei der Bemessung des Regelunterhalts auch das Kindergeld mitberücksichtigt, das der das Kind betreuende Elternteil für weitere Kinder erhält. Die daher vorgeschlagene Minderung nur um das halbe Erst-Kindergeld (25 DM monatlich) begünstigt alleinstehende Elternteile mit mehreren Kindern.

Absatz 1 Satz 2

Es entspricht der materiellen Gerechtigkeit, nur anteilige Leistungen zu erbringen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur während eines Teils eines Monats erfüllt sind.

Absatz 3

Die Anrechnung von Einkommen des Berechtigten soll auf die im allgemeinen in Betracht kommenden Einkünfte beschränkt werden, um den Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Gesetzes nicht unangemessen groß werden zu lassen.

Zu § 3

Redaktionelle Klarstellung

Zu § 4

In beschränktem Rahmen wird eine rückwirkende Leistungsgewährung vorgesehen, um damit dem alleinstehenden Elternteil die Möglichkeit offenzuhalten, ohne Gefahr von Rechtsverlusten sich zunächst selbst um die Unterhaltszahlung durch den anderen Elternteil zu bemühen.

Zu § 5

Nach dem einzufügenden § 13 a soll auch für den Bereich des Unterhaltsvorschußgesetzes das Sozialgesetzbuch gelten. Deshalb bedarf es einer besonderen Vorschrift über die Pfändbarkeit des Anspruchs auf die öffentliche Unterhaltsleistung nicht.

Zu § 6

Redaktionelle Anpassung (vgl. oben zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

Zu § 7

Notwendige Ausweitung der Auskunftspflicht entsprechend § 116 BSHG und § 47 BaföG

Zu § 8

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

Es besteht kein Anlaß, es im Einzelfall von einer Ermessensentscheidung abhängig zu machen, ob der Anspruch des Berechtigten gegen den zahlungspflichtigen Elternteil oder einen Versicherungs- oder Versorgungsträger auf die öffentliche Hand übergehen soll oder nicht. Daher ist es richtig, diesen Anspruchsübergang als Übergang kraft Gesetzes zu gestalten.

Absatz 1 Satz 2

Die hier vorgesehene Regelung dient für den Fall der Vollstreckungskonkurrenz übergegangener Unterhaltsansprüche mit später entstandenen Unterhaltsansprüchen des Berechtigten der angemessenen Berücksichtigung der Interessen des Berechtigten.

Zu § 10

Die Vorschrift wird neben § 1706 i. V. m. § 1709 BGB (gesetzliche Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder) und § 1685 i. V. m. § 1690 BGB (Unterhaltspflegschaft für eheliche Kinder geschiedener oder dauernd getrenntlebender Eltern) als entbehrlich angesehen.

Zu § 11

Redaktionelle Anpassung sowie für den Berechtigten günstigere Gestaltung der Rundungsvorschrift

Zu § 12

Die im Entwurf vorgesehenen monatlichen statistischen Angaben würden für die auskunftspflichtigen Stellen und für das Statistische Bundesamt eine zu große Verwaltungsbelastung darstellen. Das erforderliche statistische Material läßt sich auch durch Geschäftsstatistiken sowie Erhebungen auf Grund des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke beschaffen.

Zu § 13

Anpassung an die übliche Fassung von Bußgeldvorschriften

Zu § 13 a

Da es sich bei der neuen öffentlichen Leistung um eine Sozialleistung handelt, ist es sinnvoll, hierfür die für sonstige Sozialleistungen geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches für anwendbar zu erklären.

Zu § 15

Hier wird berücksichtigt, daß das Gesetz zu seiner Durchführung einer Vorbereitungszeit von etwa einem halben Jahr bedarf.

Bonn, den 10. April 1979

Frau Karwatzki

Berichterstatlerin